



Geschäftsordnung für die FiT Fachausschüsse

(Stand vom 27.01.2025, verabschiedet vom FiT Vorstand am 11.02.2025)

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Präambel

Der Vorstand kann nach § 11 der Satzung des Fachverbandes industrielle Teilereinigung e.V. (FiT) für bestimmte, verbandsübergreifende Aufgaben und Themen ständige und nicht ständige Fachausschüsse unter Beachtung der Interessen der Mitglieder einsetzen. Die Fachausschüsse beraten den Vorstand, sind diesem berichtspflichtig und vertreten die Interessen des Verbandes zu den verbandsübergreifenden Aufgaben und Themen in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand in Sachfragen auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Der Vorstand hat die Arbeiten der Fachausschüsse mit den allgemeinen Zielen des Verbandes in Einklang zu halten.

Die Fachausschüsse bilden das Expertennetzwerk des Fachverbandes mit dessen Knowhow er seine Rolle als Navigator der Bauteilreinigung realisiert.

Die Fachausschüsse des FiT führen die ihr vom Vorstand des FiT übertragenen Aufgaben selbständig aus und berichten dem Vorstand über den Fortgang der Tätigkeiten. Die Leiter der Fachausschüsse stimmen interdisziplinär ihre Aufgaben und Tätigkeiten mit den Leitern anderer Fachausschüsse ab.

Die Fachausschüsse des FiT sind verpflichtet, ihrer Berichtspflicht durch Beteiligung an FiT Dokumentationen wie z.B. einem Jahres- / Geschäftsbericht nachzukommen

Schwerpunkte der fachlichen Arbeit sind der Austausch von Erfahrungen der Experten und das Aufbereiten sowie das strukturierte Zusammenfassen des Wissens zur industriellen Bauteilreinigung. Im Ergebnis dessen erarbeiten die Fachausschussmitglieder Handlungsempfehlungen für das Entwickeln, Gestalten und Optimieren von Prozesslösungen für die Bauteilreinigung.

§ 1 Aufgaben

Die Fachausschüsse des FiT sind verpflichtet, ihrer Berichtspflicht durch Beteiligung an FiT Dokumentationen wie z.B. einem Jahres- / Geschäftsbericht nachzukommen.

§ 2 Fachausschussleiter, Fachausschussmitglieder

1 Allgemeines

Der Leiter eines Fachausschusses wird vom Vorstand ernannt. Die personelle Zusammenstellung seines Fachausschusses obliegt dem Fachausschussleiter durch Berufung aus den Mitgliederbewerbungen oder durch direkte Ansprache von Mitgliedern. Die Abberufung erfolgt nach den entsprechenden Regeln.

Fachausschussmitglieder müssen einem ordentlichen Mitglied oder assoziierten Mitglied des FiT angehören. Es gibt keine Begrenzung der maximalen Mitgliederanzahl für einen Fachausschuss. Bei berechtigtem Interesse kann der Fachausschussleiter sachkundige Experten, die aus Unternehmen stammen, die kein FiT Mitglied sind, als temporäre oder permanente Gast-Fachausschussmitglieder berufen.

Die Fachausschussmitglieder verpflichten sich zu aktiver und regelmäßiger Mitarbeit im Fachausschuss, sofern diesen Aktivitäten nicht besondere persönliche oder sachliche Gründe entgegenstehen. Gesetzte Fristen sind einzuhalten. Passives Verhalten kann zum Ausschluss aus dem Fachausschuss führen.

Bei berechtigtem Interesse kann der Fachausschussleiter sachkundige Experten, die aus Unternehmen stammen, die kein FiT Mitglied sind, als temporäre oder permanente Gast-Fachausschussmitglieder berufen.

Fachausschusssitzungen sind vorzugsweise als Präsenzsitzungen durchzuführen. Virtuelle Fachausschusssitzungen und Telefonkonferenzen als Ersatz oder Ergänzung zu Präsenzsitzungen sind möglich.

Bestimmungen und Regelungen des FiT wie Compliance-Regeln, Selbstverpflichtungen etc. werden den Fachausschussmitgliedern ausführlich bekanntgegeben. Die Akzeptanz dieser Bestimmungen und Regelungen ist Voraussetzung für die Mitarbeit in einem Fachausschuss.

2 Aufgaben des Fachausschussleiters

- a. Erstellung und Verwaltung der Arbeitsthemen des Fachausschusses
- b. Bündelung und Kanalisierung der fachlichen Themenschwerpunkte können in Arbeitskreisen bearbeiten werden. Die möglichen Arbeitsthemen müssen dem Vorstand vorgestellt werden. Dies ist notwendig, um eventuelle fachliche Überschneidungen oder Doppelbearbeitungen zu vermeiden.

- c. Bei Bedarf Erstellung eines Budgetentwurfes bis zum 30. Juni eines Jahres für das nächste Geschäftsjahr, der in den Gesamthaushaltsplan des FiT einfließt. Die Finanzmittel werden von der Geschäftsführung des FiT bereitgestellt und verwaltet. Unterjährige Budgetanforderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes oder Geschäftsleitung im Rahmen deren Geschäftsordnung
- d. Bestätigung der Fachausschussmitgliedschaft. Berufung externer Experten, Gast-Fachausschussmitgliedern sowie Abberufung von Mitgliedern bei Passivität.
- e. Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit mit andren Fachausschüssen. Dies wird durch eine einmal pro Kalenderjahr durchzuführende Fachausschussleitersitzung ergänzt.
- f. Initiierung von Arbeitskreisen, in welchen temporär und fachlich abgeschlossene Themengebiete erarbeitet werden. Die personelle Zusammenstellung des Arbeitskreises obliegt dem Fachausschussleiter.

3 Fachausschusssitzungen

Die Häufigkeit von Fachausschusssitzungen werden durch den Fachausschussleiter und dem Fachausschuss gemeinsam festgelegt. Der Fachausschussleiter veranlasst die Sitzungseinladung (Themen, Ort und Zeitpunkt) und erstellt eine Tagungsordnung. Zu Beginn einer Sitzung muss auf die FiT Compliance hingewiesen werden. Liegen Informationen aus dem Vorstand vor, sollten diese in der Sitzung allen Teilnehmer berichtet werden. Eine FiT Fachausschussteilnehmerliste mit Unterschrift ist auszulegen. Die Fachausschusssitzung muss protokolliert werden. Der Protokollführer kann zu Beginn einer Sitzung bestimmt werden. Das Protokoll wird an die Fachausschussmitglieder, den FiT Vorstand, die Fachausschussleiter sowie an die Geschäftsstelle versendet (Alternativ: Ablage des Protokolls in der FiT Cloud und Information an den Verteilerkreis).

4 Veröffentlichungen aus den Fachausschüssen

Die in den Fachausschüssen erarbeiteten Fachinhalte zu Themen der industriellen Bauteilreinigung sollen der Branche in geeigneter Form zeitnah und niederschwellig zur Verfügung gestellt werden. Die Erarbeitung solcher Publikationen sollte auf Grundlage des „Leitfaden FiT Publikationen“ erfolgen.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Jede Fachausschusssitzung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt in Fachausschusssitzungen sind alle Fachausschussmitglieder, ausgenommen Gast-Fachausschussmitglieder. Stimmrecht gilt pro Fachausschussmitglied / Unternehmen, d.h. sind mehrere Mitglieder eines Unternehmens anwesend haben dies nur eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gilt das Votum des Fachausschussleiters.

§ 4 Beginn und Beendigung der Fachausschussmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss beginnt mit der Bestätigung durch den Fachausschussleiter.

Durch Aufnahme in den Fachausschuss wird der Geschäftsstelle die Mitarbeit angezeigt, so dass der Zugriff auf die FiT Cloud eingerichtet werden kann. Die FiT Cloud dient als Informations- und Arbeitsplattform der Fachausschüsse.

Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet

- 1.) durch Kündigung der FiT Mitgliedschaft des entsendenden Unternehmens.
- 2.) durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Fachausschussleiter aufgrund von Passivität (keine Mitarbeit im Fachausschuss, ständiges Fehlen bei Sitzungen, usw.)
- 3.) durch persönliche oder arbeitgeberseitige Ablehnung von Bestimmungen und Regelungen des FiT wie Compliance-Regeln, Selbstverpflichtungen etc.
- 4.) durch formlose Austrittserklärung gegenüber dem Fachausschussleiter

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den FiT Vorstand in Kraft und behält Gültigkeit bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.